

Schätzungszwang und Stadtschaften.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses hat am Freitag die dritte Lesung sowohl des Schätzungsamtsgesetzes als auch des Stadtschaftsgesetzes beendet.

Beim Schätzungsamtsgesetz kam es nur noch bei dem § 20 zu einer Aussprache. Die Debatte drehte sich einmal um die Frage des Schätzungszwanges und zweitens um die Frage der Tilgungsrate bei Tilgungshypotheken. Nach der Regierungsvorlage kann für preussische Anstalten des öffentlichen Rechts, welche die Beleihung von Grundstücken betreiben, durch königliche Verordnung bestimmt werden, daß vor der Beleihung eines Grundstückes eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamtes einzuholen ist und daß der bei der Beleihung angenommene Wert den durch eine solche Schätzung festgestellten Wert nicht übersteigen darf. Die Kommission hat sich grundsätzlich mit der Einführung des Schätzungszwanges einverstanden erklärt, aber gewisse Erleichterungen namentlich für die Uebergangszeit geschaffen. Zunächst hat sie bestimmt, daß es der Einholung der Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamtes nicht bedarf, wenn es sich um eine Beleihung handelt, welche nach Art. 73 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. auch ohne eine solche Schätzung als mißdelicher zu erachten ist. Außerdem hat sie einen Absatz eingefügt, wonach die Bestimmungen über den Schätzungszwang nicht gelten sollen für die Fälle, in denen es sich in den nächsten 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes um Beleihungen durch Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden mit einem jährlichen Tilgungsbetrage von mindestens $\frac{1}{2}$ Prozent handelt, die an Stelle von bereits vorhandenen Beleihungen treten. Doch soll vor dem 1. Juli 1922 die Einführung des Schätzungszwanges nur zulässig sein für die Beleihung von Neubauten sowie von nicht mit Hypotheken oder Grundschulden belasteten Grundstücken.

Hierzu lagen zwei Anträge vor, ein Antrag des Zentrums auf Streichung des ganzen § 20 und ein freikonservativer Antrag, die Tilgungsrate von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$ Prozent herabzusetzen. Die Vertreter der Regierung sprachen sich gegen beide Anträge aus, gegen den Zentrumsantrag mit dem Hinweis darauf, daß ohne den Schätzungszwang der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werde, gegen den freikonservativen Antrag mit Rücksicht darauf, daß der Schätzungszwang ja erst zu einer Zeit eingeführt werden solle, wo der Hausbesitz aus der schlimmsten Notlage heraus sei, und daß dann sehr wohl die Rate auf $\frac{1}{4}$ Prozent bemessen werden könne. Zur Begründung des freikonservativen Antrags wurde geltend gemacht, daß es darauf ankomme, gerade in der jetzigen Zeit die Tilgung möglichst zu verallgemeinern und daß man deshalb die Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes nicht über Maßen in Anspruch nehmen dürfe. Gehe man gleich mit hohen Tilgungssätzen vor, so werde man den günstigsten Augenblick für die Einführung der Tilgungshypothek veräumen.

Die Abstimmung ergab die Ablehnung beider Anträge. Infolgedessen stimmten das Zentrum und zwei Nationalliberale später gegen das Gesetz im ganzen.

Zur Annahme gelangte dann noch eine Resolution, die die Regierung auffordert, bei Ausführung des Schätzungsamtes dahin wirken zu wollen, daß die Schätzungen der öffentlichen Sparschaften hinsichtlich der Sicherheit der von diesen gegen hypothetarisches Verpfändung von Grundstücken zu verleihenden Gelder für den Fall der Schätzung durch ein Schätzungsamt mit der Abänderung des Artikel 73 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. in Uebereinstimmung gebracht werden, falls in ihren Satzungen nicht bereits eine höhere Beleihungsgrenze festgesetzt ist.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stadtschaften wurde mit einer unwesentlichen Aenderung, die den Begriff der Stadtschaften näher präzisiert, einstimmig angenommen.

Damit sind die Arbeiten der Kommission beendet. Ob sich das Plenum des Abgeordnetenhauses noch vor Weihnachten mit den Vorlagen beschäftigen wird, ist ungewiß.